

das Bewußtsein, daß das Interesse der Genossenschaft stets nur durch die Körperlichkeiten wahrgenommen wird. Und sie wissen aus eigener Erfahrung, daß dies größere Gewähr bietet, als wenn Einzelwillen maßgebend sind. Auftauchenden Zweifeln kann auf Grund der Niederschriften begegnet werden. So ist durch diese Einrichtung nach beiden Seiten die Interessengemeinschaft geschützt!

Die eingehenden Waaren werden mit Einkaufs- und Verkaufspreis, sowie mit dem Ausmaß im Lagerbuch eingetragen, das Stück selbst danach ausgezeichnet und dem Lagerhalter vorgemessen übergeben, der wiederum seinerseits im Lagercontrolbuch die Vormerkung bewirkt und durch die Verkaufskladde den detaillirten Verkauf des Stückes nachweist.

Hierbei sei bemerkt, daß Mantovergütungen für den Lagerhalter nicht eingeführt sind, da die Stücke stets Uebermaß halten, welches regelmäßig, wie schon erwähnt, sogar noch einen Nutzen für die Genossenschaft (Lagerplus) zur Folge hat.

Im Anfang der genossenschaftlichen Thätigkeit wurde der Verkaufspreis durch einen 5%igen Aufschlag auf den Einkaufspreis festgesetzt. Dieser Zuschlag erhöhte sich, seiner Unzulänglichkeit wegen bald auf 10%. Gegenwärtig bewegt sich der Zuschlag zwischen 15 und 20%, je nach dem Charakter der Waare und dabei bleibt jeder Genosse concurrenzfähig, wie die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Vergleiche mit den Preisen der Concurrenz ergeben. Bei den früheren geringen Aufschlägen war zu bemerken, daß theilweise die Genossen den darin liegenden größeren Vortheil ihrer Kundschaft zukommen ließen, indem sie den Herstellungspreis der Bekleidungsgegenstände entsprechend billiger normirten. Durch die Fortsetzung würde eine Preisunterbietung Platz gegriffen haben, welche den gesammten Nutzen der Vereinsthätigkeit auf die Kundschaft übertragen hätte. Solcher Wirkung mußte, in diesem Umfange wenigstens, vorgebeugt werden. Gegenwärtig ist über die Veränderung in den Kreisen der Genossen nur eine zustimmende Haltung zu bemerken. Sie hat nämlich gleichzeitig zur Folge gehabt, daß sich ein Brauch einbürgerte, der außerordentlich geeignet ist, den Kundenkreis der Genossen zu erweitern. Der Meister führt jetzt zumeist seinen Kunden nach der Verkaufsstelle, damit dieser den Stoff im Stück besichtigen, sich gleichzeitig von der Preisauszeichnung überzeugen und Vergleiche mit den Concurrenzpreisen anstellen kann. Das ist überaus werthvoll.

Die vorhin erwähnte Verkaufskladde wird zum Monatschluß ausgezogen, d. h. es wird die Summe in einem Sammelbuch festgestellt, für welche der einzelne Genosse Waaren entnommen hat und die so ermittelte monatliche Endziffer wird sodann auf das Personal-Conto des betreffenden Genossen übertragen, auf welchem Conto andererseits die geleisteten Zahlungen verzeichnet stehen. Die schon besprochenen Reibücher der Genossen haben alsdann mit diesen bücherlichen Feststellungen Uebereinstimmung aufzuweisen.

Auf diese Art ist nach und nach ein völlig geregelter Verkehr entstanden, die früheren Klagen über Unregelmäßigkeiten sind gänzlich verstummt, im Gegentheil wird öfter der Zufriedenheit über die zeitigen Verwaltungseinrichtungen Ausdruck gegeben.

Die Bearbeitung der Geschäftsbücher der Genossenschaft erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchhaltung. Cassabuch, Hauptbuch, Me-